



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Bezirksregierung Detmold  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Bezirksregierung Köln  
Bezirksregierung Münster  
LANUV NRW

über die Bezirksregierungen:  
Untere Wasserbehörden

nachrichtlich:  
Branchenverbände Wasserwirtschaft  
kommunale Spitzenverbände in NRW

ausschließlich per E-Mail

21.06.2024  
Seite 1 von 10

Aktenzeichen IV-5 61.07.02.03  
TrinkwEGV  
bei Antwort bitte angeben

Lars Richters  
Telefon: 0211 4566-272  
Telefax: 0211 4566-  
Lars.Richters@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung in Nordrhein-Westfalen**

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-Trinkwasserrichtlinie im Folgenden TW-RL) in Kraft getreten. Der in der TW-RL neu eingeführte risikobasierte Ansatz umfasst die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung im Einzugsgebiet über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers. Dabei wird der Fokus im Sinne eines „water safety plans“ von der Endproduktkontrolle des Trinkwassers zu einer stärkeren Kontrolle der Prozesse bei der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung verschoben.

Die Vorgaben der TW-RL werden durch die Vornahme von Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen umgesetzt. Nachdem am 24.6.2023 die novellierte Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie Änderungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in Kraft getreten sind, trat die neue Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung, TrinkwEGV)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



am 12.12.2023 in Kraft. Ziel der TrinkwEGV ist es, den Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in den Trinkwassereinzugsgebieten zu erhöhen und somit eine Verringerung des Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken.

### **Vollzugshinweise**

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) wird den Vollzug der TrinkwEGV in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) begleiten. Erste Vollzugshinweise und Arbeitshilfen zur Durchführung der Risikobewertung und des Risikomanagements nach TrinkwEGV in Nordrhein-Westfalen werden derzeit vorbereitet und sollen zeitnah auf der eigens dafür erstellten Internetseite bereitgestellt werden:

***<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/trinkwassereinzugsgebiete/verordnung>***

Die dort verfügbaren Vollzugs- und Arbeitshilfen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Derzeit werden in einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und der Länder allgemeine Vollzugshinweise und –hilfen erarbeitet und abgestimmt. Die Ergebnisse werden bei der Aktualisierung der oben genannten Internetseite regelmäßig berücksichtigt.

Stimmen Betreiber und zuständige Behörde die Vorgehensweise zur Durchführung des risikobasierten Ansatzes im Trinkwassereinzugsgebiet des Betreibers ab, soll diese Abstimmung möglichst auf Basis der zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits vorliegenden Arbeits- und Vollzugshilfen, zu denen auch das technische Regelwerk gehört, erfolgen. Erste Hinweise sollen möglichst noch vor dem 31. Juli 2024 veröffentlicht werden. Werden in späteren Aktualisierungen und Erweiterungen der Arbeits- und Vollzugshilfen neue Anforderungen formuliert, deren nachträgliche Umsetzung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr möglich erscheint, können Betreiber und zuständige Behörde vereinbaren, die Umsetzung dieser neuen Anforderungen - vor dem Hintergrund der kurzen Bearbeitungszeiten im ersten Umsetzungszyklus – erst im zweiten Zyklus zu berücksichtigen.



Für Rückfragen der zuständigen Behörden stehen der Fachbereich 52 des LANUV und das Referat IV-5 des MUNV zur Verfügung.

Seite 3 von 10

### **Der risikobasierte Ansatz als kontinuierlicher Prozess**

Die erfolgreiche und flächendeckende Umsetzung des risikobasierten Ansatzes ist eine große Herausforderung, die durch die kurzen Fristen im ersten Zyklus zusätzlich erschwert wird. Daher ist es notwendig, den risikobasierten Ansatz als kontinuierlichen Prozess anzuerkennen, der durch regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen stetig weiterentwickelt und verbessert wird. So kann der Fokus im ersten Zyklus der Risikobewertung auf vorhandene Daten und leicht verfügbare Informationen gelegt werden. Dass diese Vorgehensweise auch Wille des Gesetzgebers ist, ergibt sich aus der Begründung zu § 12 Absatz 4 TrinkwEGV, in der es heißt: *„Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung [...] im Hinblick auf Detaillierungsgrad und Umfang der vom Betreiber zu erstellenden Angaben [...] den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus [...] Rechnung zu tragen.“* Sind Daten und Informationen nicht leicht verfügbar, können bestehende Datenlücken im Rahmen der Risikobewertung priorisiert werden, so dass identifizierte Datenlücken durch geeignete Risikomanagementmaßnahmen in angemessenen Zeiträumen geschlossen werden können. Dies gilt auch für die Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebietes. Kann im ersten Zyklus das Trinkwassereinzugsgebiet nicht vollständig kartiert oder im angeforderten Format übermittelt werden, ist die Kartierung und Übermittlung des Trinkwassereinzugsgebietes in einem GIS-fähigen Format als Risikomanagementmaßnahme zu priorisieren. Bei der Festlegung weiterer Risikomanagementmaßnahmen sind im Sinne einer effizienten Umsetzung zuerst die Maßnahmen zu fordern, die gut umsetzbar und verhältnismäßig erscheinen. Für langfristige und aus derzeitiger Sicht vielleicht noch kaum erreichbar erscheinende Ziele kann es sinnvoll sein, ausreichend lange Umsetzungszeiträume und Zwischenschritte festzulegen.

### **Pflichtige Betreiber**

Da der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage in der Regel über die umfassendsten Kenntnisse des Trinkwassereinzugsgebiets verfügt, ist es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 TrinkwEGV seine Aufgabe das Trinkwassereinzugsgebiet zu bewerten. Ausnahmen von dieser Pflicht sind in § 3 Absatz 3 TrinkwEGV geregelt. So ist die Bewertung des Trinkwasserein-



zugsgebietes regelmäßig nicht erforderlich, wenn mit der Wassergewinnungsanlage im Durchschnitt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Werden für eine Gewinnungsanlage die Schwellenwerte für die Entnahmemenge (10 m<sup>3</sup>/d) und für die Anzahl der versorgten Personen (50 Personen) erreicht, ist der Betreiber der Wassergewinnungsanlage verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebietes gemäß § 12 TrinkwEGV bis spätestens zum 12. November 2025 vorzulegen.

Wird einer oder werden beide Schwellenwerte nicht erreicht, ist zu prüfen, ob die Wasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Ist dies zu bejahen, sind nur die Vorschriften über die Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 TrinkwEGV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 TrinkwEGV und nach § 17 TrinkwEGV zu berücksichtigen, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist.

Die Datenlage zu den Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste – derzeit nur 17- $\beta$ -Estradiol und Nonylphenol – ist in Nordrhein-Westfalen noch gering. Es ist beabsichtigt, das Vorkommen von 17- $\beta$ -Estradiol und Nonylphenol in nordrhein-westfälischen Gewässern überblicksweise zu bestimmen und auszuwerten. Sobald entsprechende Ergebnisse verfügbar sind, werden diese auf der oben genannten Internetseite zur TrinkwEGV veröffentlicht. Solange dem Betreiber oder der zuständigen Behörde keine gegenteiligen Erkenntnisse bekannt sind, kann angenommen werden, dass ein Vorkommen der genannten zwei Substanzen im Trinkwassereinzugsgebiet nicht wahrscheinlich ist.

Für Wassergewinnungsanlagen, die einen oder beide Schwellenwerte unterschreiten und ausschließlich für private Zwecke genutzt werden, gelten die Vorschriften der TrinkwEGV nicht.

Für Lebensmittelbetriebe mit eigener Wassergewinnung kann sich abweichend eine Pflicht zur Bewertung des Wassereinzugsgebietes aus § 3a Absatz 7 der Lebensmittelhygieneverordnung ergeben. So sind die Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und das Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet nach TrinkwEGV im Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte, HACCP-Grundsätze) zu berücksichtigen, sofern pro Tag



mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwendet werden.

Gemäß § 1 Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) wird für das Entnehmen von Grund- oder Oberflächenwasser ein Wasserentnahmeentgelt erhoben. Wassergewinnungsanlagen, aus denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen wird, überschreiten die im WasEG als Ausnahme geregelte Entnahmemenge von 3.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Kalenderjahr. Daher ist davon auszugehen, dass die Betreiber der Wassergewinnungsanlagen, die alle Anforderungen nach TrinkwEGV erfüllen müssen, Entgeltpflichtige nach WasEG sind. Betreiber gewerblicher und öffentlicher Gewinnungsanlagen, die unter die Ausnahme für geringe Entnahmemengen nach § 3 Absatz 3 TrinkwEGV fallen, können zum Teil ebenfalls in dem Fachinformationssystem „FIS-WasEG“ erfasst sein.

Das LANUV wird den zuständigen Behörden eine Liste der erfassten WasEG-pflichtigen Geschäftspartner (GP), die voraussichtlich die Risikobewertung nach TrinkwEGV durchführen müssen, zur Verfügung stellen. Diese Liste dient der Hilfestellung zur Identifizierung möglicherweise pflichtiger Betreiber. Eine Prüfung im Einzelfall wird dadurch nicht ersetzt. Diese Liste wird auch die zugehörigen Gewinnungsanlagen (WA) aus dem eingesetzten Fachverfahren FIS-WasEG enthalten.

### **Zuständige Behörde**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 TrinkwEGV legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, auf der Grundlage der Bewertung durch den Betreiber Risikomanagementmaßnahmen fest. Die zuständige Behörde für den Vollzug der TrinkwEGV wird in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bestimmt. Solange die ZustVU noch keine explizite Regelung für die TrinkwEGV enthält, ist folgendes zu berücksichtigen:

Gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 ZustVU obliegt den unteren Wasserbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen. Im Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgeführt.

Die TrinkwEGV hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 50 Absatz 4a WHG, sie ist somit eine wasserrechtliche Vorschrift, deren Vollzug grundsätzlich den unteren Wasserbehörden obliegt. Die unteren Wasserbehörden sind folglich zunächst für alle in der TrinkwEGV „den zuständigen



Behörden" zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Festlegung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen erfordert Kenntnisse über das Trinkwassereinzugsgebiet und das Verständnis der Risikobewertung, die durch den Betreiber durchgeführt und dokumentiert wird. Es ist anzunehmen, dass eine bereits bestehende Zuständigkeit einer Wasserbehörde für eine Gewinnungsanlage und die damit bereits verbundene inhaltliche Befassung mit der Gewinnungsanlage, zu einer gewissen Kenntnis des Trinkwassereinzugsgebietes und damit zu einem besseren Verständnis der vorgelegten Risikobewertungsdokumentation beiträgt. Daher ist vorgesehen, orientiert an bestehenden Zuständigkeiten für die Erteilung von Wasserrechten, diese Zuständigkeiten entsprechend für den Vollzug der TrinkwEGV zu regeln. Bis zur baldigen Änderung der ZustVU, wird den oberen Wasserbehörden anheimgestellt, in Vorgriff auf ihre vorgesehene Zuständigkeit die Aufgabe bereits anzunehmen, um einen Zuständigkeitswechsel bei Inkrafttreten der ZustVU-Regelung und ein nur kurzes Tätigwerden der unteren Wasserbehörden in diesem Regelungsbereich zu vermeiden. So sollen die Bezirksregierungen in Zukunft für Gewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m<sup>3</sup>/a ebenso zuständig sein wie für die sogenannten „Zaunanlagen“, sofern die Zuständigkeit bereits bei der Bezirksregierung liegt. Neben der Festlegung und Anordnung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 oder § 17 TrinkwEGV hat die zuständige Behörde insbesondere

- dem Betreiber auf sein Ersuchen Informationen, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen (§ 6 TrinkwEGV),
- die Dokumentation des Betreibers entgegenzunehmen, zu prüfen und an das Gesundheitsamt weiterzuleiten (§ 12 TrinkwEGV),
- den Betreiber unverzüglich über ihr bekannte Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Schadensfälle zu unterrichten (§ 14 TrinkwEGV),
- das Untersuchungsprogramm zu überprüfen und im erforderlichen Umfang anzupassen (§ 16 TrinkwEGV) und
- Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete an die zuständige oberste Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle zu übermitteln (§ 19 TrinkwEGV).



Sofern sich ein Trinkwassereinzugsgebiet über mehrere kreisfreie Städte und Landkreise erstreckt und damit grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden betroffen wäre, koordinieren die zuständigen Behörden der betroffenen kreisfreien Städte und Landkreise untereinander ihre Maßnahmen und Festlegungen. Sie können vereinbaren, dass eine zuständige Behörde alle oder bestimmte Maßnahmen und Festlegungen trifft. Erscheint eine Einigung untereinander nicht möglich, kann das MUNV eine Wasserbehörde für zuständig erklären. Bei der entsprechenden Erklärung wird das MUNV regelmäßig die Wasserbehörde für zuständig erklären, in deren Gebiet die Wassergewinnungsanlage liegt oder liegen soll.

### **Vollzungsaufgaben des LANUV**

Das MUNV beabsichtigt mit der Novellierung der ZustVU folgende Aufgaben nach der TrinkwEGV dem LANUV zu übertragen:

- die Bestimmung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens für die Unterrichtungspflicht des Betreibers über die Ergebnisse der im Untersuchungsprogramm festgelegten Untersuchungen und über erkennbare Trends (§ 10 Absatz 2 Satz 2 TrinkwEGV),
- die Bestimmung einheitlicher Formate und elektronischer Datenverarbeitungsverfahrens für die Datenübermittlungen im Rahmen der Dokumentation und der Ergebnisse der Untersuchungen (§ 12 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV),
- die Bestimmung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens für die Unterrichtungspflicht des Betreibers über die Ergebnisse der im angepassten Untersuchungsprogramm festgelegten Untersuchungen (§ 16 Absatz 4 Satz 2 TrinkwEGV),
- die Entgegennahme der Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete von den zuständigen Behörden (§ 19 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV),
- die Bestimmung, dass die Daten über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg zu übermitteln sind und dass die übermittelten Daten mit einer bestimmten Schnittstelle kompatibel sein müssen (§ 19 Absatz 2 TrinkwEGV) sowie
- die Erfüllung der Berichtspflicht des Landes NRW gegenüber dem BMUV (§ 19 Absatz 3 TrinkwEGV).



Des Weiteren hat das LANUV die Aufgabe, die für den Vollzug der TrinkwEGV relevanten, bisher in Landesdatenbanken vorliegenden Daten den zuständigen Behörden und pflichtigen Betreibern bereitzustellen, die oben genannte Internetseite zu pflegen und die erhobenen Daten zu den Trinkwassereinzugsgebieten, Entnahmestellen und Gewinnungsanlagen sowie zur Qualität des Grundwassers, Oberflächenwassers und Rohwassers aus den Trinkwassereinzugsgebieten in einer geeigneten Landesdatenbank zusammenzuführen.

### **Fristen**

Gemäß § 12 Absatz 1 TrinkwEGV hat der Betreiber die Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebietes erstmalig bis zum Ablauf des 12. November 2025 zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Gemäß § 12 Absatz 2 TrinkwEGV hat der Betreiber die Dokumentation bis zum Ablauf des 12. Juli 2030 erstmalig zu aktualisieren. Danach ist die Aktualisierung jeweils alle sechs Jahre vorgesehen.

Auf Basis der vorgelegten Dokumentation legt die zuständige Behörde gemäß § 15 Absatz 1 TrinkwEGV Risikomanagementmaßnahmen erstmalig bis zum Ablauf des 12. Mai 2027 fest.

Die erstmalige Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Risikomanagementmaßnahmen durch die zuständige Behörde und die bei Bedarf erforderliche Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwEGV bis zum Ablauf des 12. Januar 2033 und danach alle sechs Jahre.

Das BMUV informiert die EU-Kommission gemäß Art. 18 Absatz 1 TW-RL über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das dazugehörige Risikomanagement erstmalig zum 12. Juli 2027, danach fortlaufend alle 6 Jahre.

Für die Berichtspflicht des Landes an den Bund gemäß § 19 TrinkwEGV hat das BMUV noch keinen Zeitpunkt festgelegt.

### **Anforderungen an Formate und Verfahren**

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV kann das MUNV als zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle (siehe Absatz Vollzugsaufgaben des LANUV) bestimmen, dass





durch die Betreiber für die Datenübermittlung einheitliche Formate und elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind. Auch gegenüber der zuständigen Behörde kann das MUNV als zuständige oberste Behörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 19 Absatz 2 TrinkwEGV bestimmen, dass die übermittelten Daten mit einer bestimmten Schnittstelle kompatibel sein müssen.

Für Nordrhein-Westfalen sollen Anforderungen an das Format der Dokumentation und an die Schnittstelle zeitnah bestimmt werden. Dabei sind mögliche Festlegungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 TrinkwEGV über die Art von Informationen und in welcher Form diese von den nach Landesrecht zuständigen Stellen zu übermitteln sind, zu berücksichtigen. Gleichmaßen soll durch die Bestimmung ermöglicht werden, dass die übermittelten Informationen in bestehende Landesdatenbanken überführt und bestehende Daten fortgeschrieben werden können.

Dazu ist es erforderlich, bei der Übermittlung der Informationen und Daten die bereits im Hydrologischen Grundlagen-Informationssystem „HygrisC“ und im FIS-WasEG vergebenen Identifikationsnummern (ID) mitzuführen. Dies sind insbesondere die Bezeichnungen und Identifikationsnummern der pflichtigen Betreiber (Geschäftspartner GP Name, GP-Nr), der relevanten Wassergewinnungsanlagen (WA Name, WA-Nr) und der Entnahmestellen (ES-Name, ES-Nummer) aus dem FIS-WasEG. Bereits aus der Grund- und Rohwasserüberwachung bekannte HygrisC-Messstellennummern (9-stellige Messstellennummern) sind ebenfalls zu verwenden. Auszüge aus den Landesdatenbanken mit den gemäß WasEG-Erklärung vergebenen Nummern und Bezeichnungen der Betreiber von Gewinnungsanlagen (GP-Nr, GP Name), Nummern und Bezeichnungen der Wassergewinnungsanlagen (WA-Nr, WA Name) werden den zuständigen Behörden durch das LANUV zur Verfügung gestellt.

Das Trinkwassereinzugsgebiet soll in einem GIS-fähigen Format zur Aufnahme in die Landesdatenbank übermittelt werden. Konkretisierungen zu den in Nordrhein-Westfalen geforderten Datenformaten werden zeitnah auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt.



### **Rohwasserüberwachung nach § 37 Absatz 3 LWG NRW**

Die Richtlinie für die Rohwasserüberwachung von Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat und angereichertem Grundwasser nach § 50 des Landeswassergesetzes NRW (Rohwasserüberwachungsrichtlinie), eingeführt durch RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 3 – 3100-29333 - v. 12.3.1991 wird durch die Regelungen der TrinkwEGV ersetzt. Spätestens zum 12. Mai 2027 sind Untersuchungsprogramme für die Trinkwassereinzugsgebiete festzulegen, zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Das MUNV wird die Rohwasserüberwachungsrichtlinie daher außer Kraft setzen, sobald die Überwachung der unter diese Vorschrift fallenden Grund- und Rohwassermessstellen durch die Überwachungsmaßnahmen und Datenübermittlungen nach TrinkwEGV abgelöst werden kann, frühestens also zum 12. Mai 2027 und unter der Voraussetzung, dass einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren nach § 10 Absatz 2 Satz 2 TrinkwEGV bestimmt wurden.

Im Auftrag  
gez. Lars Richters